ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WÄRME UND HEIZKRAFTWIRTSCHAFT - AGFW - E.V. BEI DEM VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT E.V.



23.05.2007 To/Ge

Urteil des BGH vom 28. März 2007 zur Anwendbarkeit des § 315 BGB bei Strom

Der Bundesgerichtshof hat die direkte oder analoge Anwendung des § 315 BGB auf abgeschlossene Tarifverträge bei Strom abgelehnt. Das Urteil ist indirekt auch für Fernwärme von Bedeutung, weil es die Grundsätze des BGH-Urteils vom 11. Oktober 2006 zu § 315 BGB bei Fernwärme vertieft.

Der Bundesgerichtshof hält fest, dass beim Abschluss eines Stromversorgungsvertrages (und dies entspricht der Rechtslage beim Abschluss eines Fernwärmeversorgungsvertrages, vgl. BGH Urteil vom 15. Februar 2006, vgl. WM 4/2006, 207 ff., IR 2006, Heft 7, 162, ZNER 2006, 146 ff, RdE 2006, 271 ff., www.agfw.de, Recht, Preisprotest) ein bestimmter Preis und damit gerade kein Preisbestimmungsrecht nach § 315 BGB vereinbart wurde. Damit hat sich der BGH deutlich von seinem Urteil vom 18. Oktober 2005 bei Stromdurchleitungsverträgen abgegrenzt. Bei diesem Urteil sollte das Durchleitungsentgelt nach der Verbändevereinbarung II plus berechnet werden. Darin sah der Bundesgerichtshof ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB auch dann, wenn das Ergebnis der Leistungsbestimmung bei Vertragsabschluss bereits feststand. Bei gewöhnlichen Energieversorgungsverträgen verhält es sich aber anders. Bei Stromtarifversorgungsverträgen kommt der Vertrag gemäß § 4 AVBEltV zu den gültigen Tarifen zustande, ähnlich ist dies bei der Fernwärme. Dabei konnte sich der BGH auf das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 3. Februar 2006 stützen (vgl. RdE 2006, 135 ff. mit Anmerkung *Topp*; zustimmend *Berkner* [VDEW] IR 2006, 66).

Eine analoge Anwendung des § 315 BGB lehnt der Bundesgerichtshof ab, da es für Strom kein Monopol gibt, im konkreten Fall gab es nämlich keinen Anschluss- und Benutzungszwang und der Kunde hätte jederzeit woanders Strom kaufen können.

Nicht entschieden hat der Bundesgerichtshof die Frage, ob auf ein Preiserhöhungsrecht bei Strom § 315 BGB anzuwenden ist.

Adolf Topp